

# THUNER HANDWERKERMARKT

## GRUNDSÄTZLICHES

- Markttag ist vom Februar bis November in der Regel der 4. Samstag des Monats und im Dezember jeweils der 2. Samstag des Monats.
- Am Markt teilnehmen kann grundsätzlich, wer sich vorgängig beim Polizeiinspektorat angemeldet hat.
- **Anmeldungen werden frühestens 60 Tage (2 Monate = Zinsmonate z.B. für Handwerkermarkt vom 23. März kann man sich am 23. Januar anmelden) vor dem jeweiligen Handwerkermarkt, ausschliesslich telefonisch ab 8 Uhr, entgegengenommen.**
- **Die Teilnehmenden können sich nur persönlich für den Handwerkermarkt anmelden. Es ist nicht möglich, stellvertretend für eine andere Person den Platz zu reservieren.**
- Wer nicht teilnehmen kann, hat sich **bis spätestens am Vortag, ausschliesslich telefonisch bis 16 Uhr**, beim Polizeiinspektorat abzumelden (siehe Art. 5 Marktreglement der Stadt Thun vom 3. November 2005). Erfolgt die Abmeldung zu spät oder gar nicht, werden die ordentlichen Marktgebühren plus eine zusätzliche Gebühr wegen unbegründeter Abwesenheit gemäss Gebührenverordnung des Polizeiinspektorats vom 30. Oktober 2008 in Rechnung gestellt.
- Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktpolizei. Die maximale Standlänge darf höchstens 6 Meter betragen. Die Standtiefe darf 3 Meter nicht überschreiten.
- Die Standvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eintreffens der Marktfahrenden. Der erste Standplatz ist direkt an der Fassade des Gebäudes der Bank Cler. Es werden keine speziellen Standplätze reserviert.
- Standplätze sind am Markttag bis maximal 8 Uhr reserviert. Danach wird über die Plätze verfügt.
- Von Seiten Polizeiinspektorat werden für den Handwerkermarkt keine Marktstände bereitgestellt resp. vermietet.
- Stromanschlüsse sind nicht vorhanden.
- Motorfahrzeuge dürfen auf dem gesamten Marktareal nicht abgestellt oder parkiert werden. Der Zubringerdienst zum Ab- und Aufladen auf das Marktgelände ist bis 9 Uhr und ab 16 Uhr gestattet.
- Alle Standbetreiber müssen ihren Stand mit einer Tafel versehen, auf welcher Name und Wohnort ersichtlich sind.
- Die Ware muss mit gut ersichtlichen Preisen versehen sein.
- Auf dem Handwerkermarkt dürfen insbesondere nicht verkauft werden:
  - Waffen
  - Lebende Tiere
  - Lebensmittel
  - Gewerbemässig hergestellte Artikel

- Abfälle müssen mit nach Hause genommen werden.
- Im Zweifelsfall entscheidet der diensttuende Beamte über die Zulässigkeit eines Verkaufes für den betreffenden Markttag. Für die weiteren Markttag der Polizeiinspektor.
- Übertretungen der Weisungen über die Betriebszeit, die zum Verkauf zugelassenen Waren, die Anschreibepflicht, das Verhalten des Standbetreibers sowie das Nichtbefolgen der Anordnungen des Marktchefs werden geahndet. Fehlbare können vom Markt weggewiesen werden.

### **Zeiten**

- Die Verkaufszeiten sind von **7 Uhr bis 16 Uhr** festgelegt.
- Mit der Auffuhr darf frühestens um 6.30 Uhr begonnen werden.
- Spätestens um 17 Uhr müssen die Standplätze geräumt und gereinigt sein.

### **Gebühren**

- Die Marktgebühr beträgt Fr. 7.– pro Laufmeter und Tag, zuzüglich Fr. 5.– Werbegebühren.

Im Übrigen gilt das Marktreglement der Stadt Thun vom 3. November 2005 und die dazugehörige Verordnung.

Thun, 21. März 2019 fg